

## Interpellation I 4/13

### Fragwürdige Besteuerung von Einkommen unter dem Existenzminimum

---

Am 28. Januar 2013 haben die Kantonsräte Patrick Notter und Andreas Marty folgende Interpellation eingereicht:

„Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat die Steuerbelastungen der Kantonshauptorte im Jahr 2011 ausgewertet (zu finden unter: [www.estv.admin.ch/](http://www.estv.admin.ch/) >Steuerstatistiken >Steuerbelastung). In dieser Auswertung ist ersichtlich, ab welchem Bruttoeinkommen die Kantone im Hauptort Steuern erheben. Bei den ledigen Personen beginnt die Steuerpflicht in Schwyz bei Fr. 4 681.--. Unser Kanton ist damit jener Kanton, welcher beim tiefsten Einkommen beginnt Steuern zu erheben. Dahinter ist Appenzell bei Fr. 4 891.--, danach Neuenburg mit Fr. 8 944.-- und Zürich mit Fr. 9 709.--. In Zug, Luzern und Stans kann dieses Einkommen rund 2.6 Mal höher sein als in Schwyz, in Bern und Altdorf (= Nehmerkantone!!) sogar 3.3 bzw. 4 Mal höher. Bei verheirateten Personen mit zwei Kindern beginnt die Steuerpflicht in Schwyz bei Fr. 34 752.--. Damit liegt der Kanton Schwyz an siebter Stelle. In Luzern, Stans und Bern können diese Ehepaare rund Fr. 10 000.--, in Altdorf rund Fr. 15 000.-- und in Zug sogar Fr. 20 588.- mehr verdienen, bis eine Steuerpflicht entsteht.

Bei verheirateten Rentnern beginnt die Steuerpflicht in Schwyz bei Fr. 12 900.--. Damit liegt der Kanton Schwyz an zweiter Stelle hinter Appenzell, welches ab einem Bruttoeinkommen bereits ab Fr. 6 200.- mit der Steuerpflicht beginnt. Hinter Schwyz liegt Neuenburg mit Fr. 13 668.-- und Sarnen mit Fr. 14 400.--. In Zug, Luzern, Bern und Stans kann rund die Hälfte mehr verdient werden und in Altdorf sogar das Doppelte, bis ein Steuerbetrag zu entrichten ist.

Anhand dieser Aufzählung ist ersichtlich, dass der Kanton Schwyz für Personen mit tiefen Einkommen und insbesondere für Personen, die mit weniger als dem Existenzminimum zurechtkommen müssen, eine Steuerhölle ist. Besonders für IV- und AHV-Rentner, welche nur dank Ergänzungsleistungen über die Runden kommen, und Familien mit kleinen Einkünften sind Steuerrechnungen eine grosse zusätzliche finanzielle Belastung und unseres reichen Kantons unwürdig. Im Extremfall kann nur ein jährlich gestelltes Steuererlassgesuch diese Personen entlasten, falls sie dies überhaupt wissen. Auf der Homepage der kantonalen Steuerverwaltung Schwyz sucht man jedenfalls vergeblich nach einem entsprechenden Hinweis.

In anderen Kantonen sind Bezüger von Ergänzungsleistungen sowie von ergänzender wirtschaftlicher Sozialhilfe bereits systembedingt von der Steuer befreit. Der Kanton Luzern hat sogar im Steuergesetz Paragraf 200 Abs. 2 Grundlagen geschaffen, damit bereits im Steuerveranlagungsverfahren Erlasse möglich sind. Dies erleichtert sowohl den betroffenen Pflichtigen sowie den meistens in solchen Fällen beigezogenen Hilfspersonen die ganze Steuerangelegenheit. Es profitiert aber auch die Verwaltung, da weniger Aufwand entsteht.

Laut der kürzlich erschienenen Schwyzer Steuerstatistik 2009 erzielten 20 868 Steuerpflichtige weniger als Fr. 19 900.-- steuerbares Einkommen. Das sind 25.5 Prozent aller Steuerpflichtigen. Am gesamten im Kanton erzielten steuerbaren Einkommen beträgt deren Anteil lediglich 2.1 Prozent.

1. Wie gross ist der effektive Steuerbetragsanteil dieser Pflichtigen mit weniger als Fr. 19 900.-- steuerbarem Einkommen in Prozenten, welcher gesamthaft in Rechnung gestellt wurde?
2. Wie hoch ist der Steuerbetrag pro Steuerpflichtigen im Durchschnitt bei der Gruppe mit Fr. 1 – bis 9 900.-- und jenen mit Fr. 10 000.- bis Fr. 19 900.- steuerbarem Einkommen?
3. Wie teilen sich diese Pflichtigen inklusiv jener mit null steuerbarem Einkommen auf in Alleinstehende mit und ohne Kinder, in Verheiratete mit und ohne Kinder? Wie teilen sich diese

Gruppen danach auf Unselbstständigerwerbende, Selbstständigerwerbende, Landwirte, Nichterwerbstätige und Rentner auf?

4. Wie viele Steuerpflichtige erhalten im Kanton Schwyz Steuerrechnungen, obwohl sie unter dem betriebsamtlichen Existenzminimum leben? Wie viele AHV- und IV-Rentner mit Ergänzungsleistungen leben im Kanton Schwyz?
5. In der Regel wird ein Steuererlassgesuch gewährt, wenn das Einkommen der steuerpflichtigen Person nicht das betriebsrechtliche Existenzminimum erreicht. Wie viele Steuererlassgesuche wurden in den letzten zehn Jahren jährlich bearbeitet, und wie gross ist der Anteil der Gesuche, welche gewährt wurden? Warum werden Personen, die in finanziell einfachen Verhältnissen leben, nicht aktiver auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht?
6. Mit welchen durchschnittlichen Verwaltungskosten rechnen Gemeinden und Kanton für eine einzelne Steuerrechnung bis und mit Betreuung (Druck und Zustellung der Steuererklärung, Prüfung durch Steuerbehörde, Rechnungstellung, Inkassokosten inkl. Mahnung, Betreuung, Behandlung des Erlassgesuches usw.)? Müsste hier nicht auf Grund einer Kosten-/Nutzenanalyse für sehr kleine Einkommen aus verwaltungsökonomischen Gründen nach einer massiven Vereinfachung des Verfahrens gesucht werden? Drängt sich hier nicht ein Mindestbetrag für die Veranlagungskorrekturen und das Inkasso auf? Letztlich soll für kleine Steuerbeträge das Prüfen der Veranlagungen, das Steuerinkasso sowie das Eintreiben der Steuerschulden nicht teurer zu stehen kommen, als der eingeforderte Betrag. Wenn ja, wo sieht der Regierungsrat eine solche Limite?
7. Kennt der Regierungsrat weitere Beispiele aus anderen Kantonen, wie sich dieser hohe administrative Aufwand verringern liesse (Bürokratieabbau und Minderung des Verwaltungsaufwandes)?
8. Unsere neue Kantonsverfassung beginnt mit den Worten „In Verantwortung gegenüber Gott, den Mitmenschen und der Natur“. Ist diese unsoziale Steuererhebung bis unter das Existenzminimum ethisch und christlich zu verantworten?
9. Der Kanton Schwyz besitzt die schweizweit niedrigste Fiskalquote von nur 13.1 % (Schweizer Durchschnitt = 26.7 %). Es sollte doch mit dieser Ausgangslage möglich sein, Personen, die mit weniger als dem betriebsrechtlichen Existenzminimum leben müssen, von den Steuern zu befreien. Könnte sich der Regierungsrat eine Anpassung der Progressionskurve auf die nächste Steuergesetzrevision hin vorstellen?
10. Wo ortet der Regierungsrat den dringendsten Handlungsbedarf bei den oben aufgeführten Diskrepanzen?

Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung dieser Fragen.“

---